



## Die Aufsichtspflicht der Schützenvereine beim Schießen auf genehmigten Schießstätten

In der Vergangenheit kam es immer wieder zu kontroversen Diskussionen bezüglich der gesetzlichen Voraussetzungen der Aufsichtspersonen beim Schießbetrieb auf einer genehmigten Schießstätte.

Die Zulassungsvoraussetzungen für den Schießbetrieb auf einer Schießstätte wurde und wird auch künftig durch waffenrechtliche Bestimmungen geregelt.

So war bis zum 01. April 2003 das „alte“ Waffengesetz mit seinen Verordnungen richtungsweisend.

Hiernach bedurfte es zum Betreiben einer Schießstätte neben der

- **baurechtlichen Erlaubnis**
  - **waffenrechtlichen Erlaubnis**
- auch der

zum Betreiben des jeweiligen Schießstandes.

D.h., selbst wenn alle baurechtlichen Voraussetzungen gegeben waren und der Schießstand auch fertiggestellt war, musste zusätzlich die waffenrechtliche Erlaubnis „zum Ausüben unseres Schießsports“ vorliegen!

Was dann unter diesen Voraussetzungen beim Schießbetrieb zu beachten war, wurde in weiteren Bestimmungen der **Ersten Verordnung zum Waffengesetz** geregelt.

Auf die ebenfalls zu beachtende Schießstandordnung bzw. Sportordnung des Deutschen Schützenbundes soll hier nicht weiter eingegangen werden.

Die Erste Verordnung zum Waffengesetz machte klare Vorgaben für die Vereine und für die Sportschützen bezüglich der Erforderlichkeit von Aufsichten während des Schießbetriebes, aber auch die Pflichten der Aufsichten und die der Sportschützen wurden detailliert festgelegt.

So hatte der Erlaubnisinhaber einer Schießstätte

- **eine oder mehrere verantwortliche Aufsichtspersonen für das Schießen zu bestellen**

soweit er nicht selbst die Aufsicht wahrnahm.

Welcher Schießstandbetreiber (Grundsätzlich waren die Erlaubnisbescheide auf den Namen des jeweiligen Präsidenten ausgestellt) war bei jedem Schießen auf der Schießstätte anwesend, wobei auch die räumliche Komponente zwischen den verschiedenen Waffenarten berücksichtigen werden musste!

Das Bestellen der Aufsichtspersonen durch den Verein reichte jedoch noch nicht aus, damit die Aufsicht beim Schießen übernommen werden durfte.

Als zusätzliche Vorgabe verlangte das Gesetz, dass die Personen, die als Aufsichtspersonen vorgesehen waren

- **der zuständigen Behörde mindestens zwei Wochen vor der Übernahme der Aufsicht gemeldet werden mussten**  
(Ausscheidende Aufsichtspersonen waren ebenfalls zu melden)

**und**

- **der Meldung waren Nachweise beizufügen, aus denen hervorging, dass die Aufsichtspersonen über die erforderliche Sachkunde verfügen.**

Als Sachkundenachweise wurden nur die Bescheinigungen eines Landesverbandes oder einer gleichgestellten Organisation (Jägerschaft / Büchsenhandwerk usw.) anerkannt. Vereinsbescheinigungen erhielten nur die Anerkennung, wenn der Nachweis erbracht wurde, dass die Ausbildung und Prüfung inhaltlich mit der einer staatlich anerkannten Sachkundeausbildung gleichzusetzen war.

Zusammenfassend ist also festzustellen, dass die Aufsicht beim Schießen nach den alten waffenrechtlichen Bestimmungen nur von Personen durchgeführt werden durften, die vom Schießstandbetreiber (Verein) für die

- **Aufsicht bestellt waren**
- **die erforderliche Sachkunde nachgewiesen hatten**
- **der zuständigen Behörde gemeldet (als Aufsicht angezeigt) waren**

Nachzulesen sind diese Vorschriften, neben anderen wichtigen Details, im § 44 Waffengesetz (alt) und in der Ersten Verordnung zum Waffengesetz in den §§ 33 bis 36.

So galten die gesetzlichen Regelungen bis zum 31. März 2003!

---

## ... und wie sieht es nach Inkrafttreten des „neuen“ Waffengesetz aus?

Genau wie nach den alten Regelungen werden zum Betreiben einer Schießstätte zwei Erlaubnisse gefordert. Einmal nach den **baurechtlichen Bestimmungen** und die **Erlaubnis zum Betreiben der Schießstätte!**

Neu ist hierbei, dass **Erlaubnis zum Betreiben der Schießstätte** auch einem Verein als **juristischer Person** erteilt werden kann.

Sie ist folglich nicht mehr an eine verantwortliche Person (Präsidenten / Vorsitzenden) gebunden. Dieses hat den Vorteil, dass bei einem Ausscheiden dieser Person aus dem Amt die Erlaubnis zum Betreiben der Schießstätte nicht wieder neu beantragt werden muss.

Weitere Details können nachgelesen werden im § 27 WaffG (neu).

## Es stellt sich jetzt die Frage, wie der Schießbetrieb nach den neuen Bestimmungen des Waffengesetzes geregelt ist und was beachtet werden muss.

Wie bereits im „alten“ Waffengesetz hat der Inhaber der Erlaubnis einer Schießstätte unter Berücksichtigung der Erfordernisse eines sicheren Schießbetriebs

- **eine oder mehrere verantwortliche Aufsichtspersonen für das Schießen zu bestellen**

soweit er nicht selbst die Aufsicht wahrnimmt.

Der **Schießbetrieb darf nicht aufgenommen oder fortgesetzt werden**, solange keine ausreichende Anzahl von verantwortlichen Aufsichtspersonen die Aufsicht wahrnimmt.

Wie auch im „alten“ Waffengesetz ist weiterhin

- **der Nachweis der Waffensachkunde zu erbringen**  
(Wobei die erforderliche Sachkunde sich **nur** auf die Waffenarten beziehen muss, über die die Aufsicht ausgeübt werden soll)

**und neu** ist die

- **Erfordernis eines Nachweises der Eignung zur Kinder- und Jugendarbeit (Jugendbasislizenz / JuBaLi)**

**soweit** es die Obhut über das Schießen durch Kinder und Jugendliche betrifft.

Eine umfangreiche Abhandlung ist hierüber auf der Internetseite des Bezirksschützenverbandes ([www.bsv-stade.de](http://www.bsv-stade.de)) zu finden und soll hier nicht weiter ausgeführt werden.

## Aber!

Neben der ursprünglichen Meldung an die Behörde **genügt** jetzt bei der Beauftragung der verantwortlichen Aufsichtsperson/en durch einen schießsportlichen Verein eines **anerkannten Schießsportverbandes** eine Registrierung der Aufsichtsperson/en bei dem jeweiligen Verein. (Auch das Ausscheiden und das Bestellen einer neuen Aufsichtsperson ist zu registrieren).

**D. h., die Meldung an die zuständige Behörde kann künftig entfallen!**

Da die Vereine des Bezirksschützenverbandes Stade dem Deutschen Schützenbund angegliedert sind, und dieser als Schießsportverband vom Bundesverwaltungsamt anerkannt ist, **trifft die neue Regelung für die Schützenvereine des Bezirks zu!**

**Allerdings gelten bei der Registrierung die selben Voraussetzungen wie bei der Meldung an die Behörde:**

Bei der **Registrierung** der **verantwortlichen Aufsichtspersonen** hat der Verein

- **das Vorliegen der Voraussetzungen der erforderlichen Sachkunde**  
(Bescheinigungen eines Landesverbandes oder einer gleichgestellten Organisation)

und ggf.

- **die Erfordernis eines Nachweises der Eignung zur Kinder- und Jugendarbeit (Jugendbasislizenz / JuBaLi)**  
(soweit es das Schießen durch Kinder und Jugendliche betrifft)

zu **überprüfen** und zu **vermerken!**

Dieses kann in schriftlicher- oder auch elektronischer Form geschehen.

**Weiterhin ist der Aufsichtsperson durch den Verein hierüber ein Nachweisdokument auszustellen!**

( Ein Muster ist als Anlage beigefügt )

**Die Aufsichtsperson hat dieses Dokument während der Wahrnehmung der Aufsicht mitzuführen und zur Kontrolle Befugten auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.**

Für eine Überprüfung der Angaben dieses Dokuments hat der Verein auf Verlangen Einblick in die Registrierung der Aufsichtsperson/en zu gewährleisten.

**Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Aufsicht beim Schießen nach den neuen waffenrechtlichen Bestimmungen nur von Personen durchgeführt werden darf, die vom Schießstandbetreiber / Erlaubnisinhaber (Verein) für die**

- **Aufsicht bestellt sind**
- **die erforderliche Sachkunde und soweit erforderlich die Eignung zur Kinder- und Jugendarbeit nachgewiesen haben**
- **vom Verein registriert sind**
- **über ein Nachweisdokument hierüber verfügen**

**oder aber wie bisher**

- **zur Aufsicht bestellt sind**
- **der zuständigen Behörde angezeigt werden**
- **der Anzeige sind Nachweise beizufügen, aus denen hervorgeht, dass die Aufsichtsperson die erforderliche Sachkunde und soweit erforderlich die Eignung zur Kinder- und Jugendarbeit besitzt**

## Wie müssen die Vereine auf die neue Regelung reagieren?

Es ergeben sich mehrere Möglichkeiten:

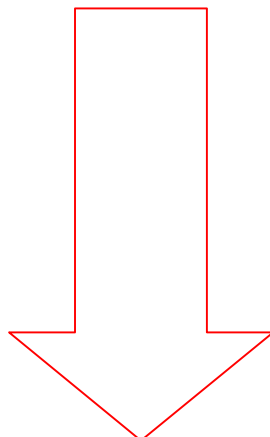
- **Der Verein, der seine Aufsichtspersonen bei der zuständigen Behörde gemeldet hat und bei dem keine Änderungen bezüglich der Aufsicht anstehen, braucht zunächst nicht tätig zu werden. Die alten Regelungen gelten weiter fort.**  
(Hier ist aber der jetzt erforderliche Nachweis der Eignung für das Schießen durch Kinder und Jugendliche zu berücksichtigen. Diese Nachweise sollten ggf. für den in der Kinder- und Jugendarbeit tätigen Personenkreis nachgemeldet werden.)
- **Der Verein, der noch keine Aufsichtspersonen bei der zuständigen Behörde gemeldet hat, registriert die als Aufsicht zu bestellenden Personen unter Prüfung und Protokollierung der Voraussetzungen sowie Ausstellung eines Nachweisdokumentes für die jeweilige Aufsicht.**
- **Der Verein, der seine Aufsichtspersonen der zuständigen Behörde gemeldet hat, meldet die ausscheidenden Aufsichtspersonen der Behörde. Neue als Aufsicht zu bestellende Personen werden vom Verein unter den obigen Vorgaben registriert.**  
(Empfehlenswert ist jedoch, zur besseren Übersicht auch die der Behörde gemeldeten Aufsichtspersonen vereinsmäßig zu registrieren)
- **Der Verein, der seine Aufsichtspersonen der zuständigen Behörde gemeldet hat, meldet weiterhin alle neu zu bestellenden sowie ausscheidende Aufsichtspersonen der Behörde.**  
(Er macht von dem vereinfachten Verfahren für schießsportliche Vereine eines anerkannten Schießsportverbandes keinen Gebrauch)

Die gesetzlichen Bestimmungen über das Benutzen von Schießstätten kann nachgelesen werden in den §§ 9 bis 11 der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung.

Diese Info kann ausgedruckt oder heruntergeladen werden von der Internetseite des Bezirksschützenverbandes Stade unter [www.bsv-stade.de](http://www.bsv-stade.de).

Auf den beiden Folgeblättern sind Muster für das

- und die
- Nachweisdokument der verantwortlichen Aufsicht
  - Registrierung der Aufsichtsperson durch den Verein
- erstellt.



\_\_\_\_\_  
(Schützenverein / Gilde)

\_\_\_\_\_  
( Datum

**Nachweisdokument gemäß**  
**§ 10 Abs. III Allgemeine Waffengesetz-Verordnung**  
( für die verantwortliche Aufsichtperson )

Herr / Frau \_\_\_\_\_ geb. am: \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_ PLZ / Ort: \_\_\_\_\_

**wird unter Berücksichtigung der Erfordernisse eines sicheren Schießbetriebes für den**

\_\_\_\_\_  
( Schützenverein / Gilde )

**für folgende Waffenart/en**

\_\_\_\_\_  
( Waffenart/en angeben )

**als verantwortliche Aufsichtsperson bestellt.**

**Die Nachweise der**

- **erforderlichen Waffensachkunde**
- **Eignung zur Kinder- und Jugendarbeit\***

**wurden geprüft.**

**Die gemäß § 10 Abs. III Allgemeine Waffengesetz-Verordnung erforderliche Registrierung der Aufsichtsperson beim Verein ist erfolgt.**

**Dieses Nachweisdokument ist von der verantwortlichen Aufsichtsperson während der Wahrnehmung der Aufsicht mitzuführen und zur Kontrolle befugten auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.**

\_\_\_\_\_  
( Unterschrift des Erlaubnisinhabers / Vereinssiegel )

\* ggf. streichen

---

( Schützenverein / Gilde )

## Registrierung der Aufsichtspersonen

( für die Unterlagen des Vereins )

Lfd.-Nr.	Name	Vorname	Geb.
	<u>Strasse</u>	<u>PLZ</u>	<u>Ort</u>
		<u>Ausgestellt durch:</u>	<u>Datum:</u> <u>Ausweis-Nr.</u>
Waffensachkunde			
		<u>Ausgestellt durch:</u>	<u>Datum:</u> <u>Ausweis-Nr.</u>
Jugendbasislizenz			
		<u>Ausgestellt durch:</u>	<u>Datum:</u> <u>Ausweis-Nr.</u>
Schießsportleiter			
		<u>Ausgestellt durch:</u>	<u>Datum:</u> <u>Ausweis-Nr.</u>
Trainer C			
		<u>Ausgestellt durch:</u>	<u>Datum:</u> <u>Ausweis-Nr.</u>
Trainer B			
		<u>Ausgestellt durch:</u>	<u>Datum:</u> <u>Ausweis-Nr.</u>
Trainer A			
		<u>Ausgestellt durch:</u>	<u>Datum:</u> <u>Ausweis-Nr.</u>
Kampfrichter B			
		<u>Ausgestellt durch:</u>	<u>Datum:</u> <u>Ausweis-Nr.</u>
Kampfrichter A			

**wird unter Berücksichtigung der Erfordernisse eines sicheren Schießbetriebes gemäß § 10 Abs. III Allgemeine Waffengesetz-Verordnung als verantwortliche Aufsichtsperson bestellt.**

---

( Unterschrift / Datum )